



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 2026

1. Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Leistungen im Bereich Personalvermittlung zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweiligen Auftraggeber.
- b. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, sofern ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.
- c. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien.
- d. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Leistungen

- a. Der Auftragnehmer unterstützt Unternehmen bei der Suche, Auswahl und Vermittlung von Fach- und Führungskräften.
- b. Die Leistungen umfassen insbesondere:
 - Kandidatensuche
 - Direktansprache
 - Vorauswahl
 - sowie Vorstellung geeigneter Kandidatenprofile
- c. Ein Anspruch auf erfolgreiche Vermittlung besteht nicht.
- d. Weitere Leistungen, insbesondere Anzeigenkampagnen, Eignungsprüfungen oder sonstige Zusatzleistungen, bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

3. Vermittlungshonorar

- a. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erhält der Auftragnehmer für jeden Vertragsabschluss mit einem von ihm vorgestellten Kandidaten ein Vermittlungshonorar in Höhe von 35% der Jahresbruttovergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- b. Jahresbruttovergütung ist die für die ersten zwölf Monate vereinbarte Bruttovergütung einschließlich aller festen und variablen Bestandteile, insbesondere Boni, Prämien, Provisionen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstiger Sonderzahlungen. Variable Bestandteile werden mit dem Betrag angesetzt, der bei 100% Zielerreichung zu zahlen ist. Ein auch privat nutzbarer Dienstwagen wird mit dem steuerlichen geldwerten Vorteil für zwölf Monate angesetzt.
- c. Bei Dienst-, Freelancer- oder sonstigen Verträgen gilt als Jahresbruttovergütung das für die ersten zwölf Monate vereinbarte Honorar (netto). Bei Tagessätzen wird der Tagessatz mit 220 multipliziert, bei Stundensätzen der Stundensatz mit 1.760.
- d. Der Honoraranspruch entsteht mit Abschluss eines Arbeits-, Dienst-, Freelancer- oder sonstigen Vertrages zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und einem vom Auftragnehmer vorgestellten Kandidaten, sofern der Vertragsabschluss innerhalb von zwölf Monaten nach der erstmaligen Vorstellung erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Kandidat für eine andere als die ursprünglich vorgesehene Position eingestellt oder beauftragt wird.
- e. Als Vorstellung gilt die Übermittlung eines Kandidatenprofils oder des Namens eines Kandidaten an den Auftraggeber in Textform (z. B. per E-Mail).
- f. Gibt der Auftraggeber Kandidatenprofile oder Kandidatendaten an Dritte weiter und kommt innerhalb von zwölf Monaten nach der Vorstellung ein Vertrag zwischen dem Dritten und dem Kandidaten zustande, schuldet der Auftraggeber das Honorar so, als wäre der Vertrag mit ihm geschlossen worden. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Vertragsschluss nicht auf der Weitergabe beruht.



- g.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Honorar mit Abschluss des Vertrages nach lit. d in Rechnung zu stellen. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- a.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer sämtliche für die Vermittlung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- b.** Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, in Textform über den Abschluss eines Vertrages mit einem vorgestellten Kandidaten und teilt insbesondere Vertragsdatum, Eintrittsdatum sowie sämtliche Vergütungsbestandteile im Sinne von Ziffer 3 mit. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, das Honorar auf Grundlage der marktüblichen Vergütung für die betreffende Position zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis einer niedrigeren Vergütung vorbehalten.
- c.** Ist dem Auftraggeber ein vorgestellter Kandidat bereits bekannt, hat er dies dem Auftragnehmer innerhalb von fünf Werktagen nach der Vorstellung in Textform mitzuteilen und nachzuweisen (z. B. durch eine vorliegende Bewerbung oder Korrespondenz). Erfolgt keine fristgerechte Mitteilung mit Nachweis, gilt der Kandidat als vom Auftragnehmer vorgestellt.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

- a.** Sämtliche im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln.
- b.** Kandidatenprofile, Unterlagen und personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zum Zwecke der Personalvermittlung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- c.** Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO.

6. Haftung

- a.** Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für die tatsächliche Qualifikation, Eignung oder Verfügbarkeit der vorgestellten Kandidaten. Die Prüfung der Eignung, insbesondere von Zeugnissen, Qualifikationsnachweisen und Referenzen, obliegt vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber.
- b.** Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- c.** Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Das sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 20.000 je Schadensfall.
- d.** Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- a.** Vertragsverhältnisse können von beiden Parteien jederzeit in Textform beendet werden.
- b.** Bereits vorgestellte Kandidaten bleiben für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Vorstellung provisionspflichtig.



8. Schlussbestimmungen

- a.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- b.** Sind beide Parteien Kaufleute, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers.
- c.** Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform.
- d.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.